

**Stellungnahme  
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften  
(BT-Drs. 16 / 12256)**

Die KZBV beschränkt ihre Stellungnahme auf die mit der Stellungnahme des Bundesrates vom 03.04.2009 zu o.g. Gesetzentwurf geforderte Ost-West-Angleichung der vertragszahnärztlichen Vergütung und damit auf einen Punkt mit erheblicher Bedeutung für die vertragszahnärztliche Versorgung insgesamt.

Die KZBV hat gemeinsam mit sämtlichen KZVen der Länder eine Angleichung der in den neuen Bundesländern sowie dem Land Berlin geltenden Vergütungen für vertragszahnärztliche Leistungen an diejenigen gefordert, die im übrigen Bundesgebiet gelten. Dies ist vom Bundesrat in seiner Stellungnahme 171/09 (Beschluss) in der Form einer Anfügung eines Absatzes 3 f an § 85 SGB V aufgegriffen worden. Der Bundesrat empfiehlt darin eine zusätzliche Anhebung der Vergütungen für vertragszahnärztliche Leistungen in den neuen Bundesländer um insgesamt 10,9 % und dem Land Berlin um insgesamt 8,6 %. Diese Erhöhung soll zusätzlich zur Erhöhung nach § 85 Abs. 3 SGB V gelten.

Diese Empfehlung des Bundesrates begrüßt die KZBV gemeinsam mit allen KZVen ausdrücklich und unterstützt eine Umsetzung im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Auch mehr als 18 Jahre nach Inkrafttreten des SGB V in dem in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebietes besteht zwischen den in den neuen und den alten Bundesländern geltenden Punktwerten und der Vergütung für vertragszahnärztliche Leistungen – bis auf den Leistungsbereich des Zahnersatzes einschl. Zahnkronen und Suprakonstruktionen – eine Differenz von z. Zt. 10,9 %.

Demgegenüber ist aber zwischenzeitlich eine weitgehende Angleichung der Kostenstruktur der vertragszahnärztlichen Praxen in den neuen und den alten Bundesländern eingetreten. Dies gilt sowohl für die Material-, Geräte- und sonstigen Nebenkosten. Auch der steuerliche Einnahmen-Überschuss je Praxisinhaber liegt in den neuen Bundesländern immer noch deutlich unter demjenigen in den alten Bundesländern. Vor diesem Hintergrund werden auch in den neuen Bundesländern im Durchschnitt weiterhin geringere Vergütungen für das Praxispersonal gezahlt.

Diese Situation führt insgesamt zu einer gegenüber den alten Bundesländern relativ geringeren Attraktivität der Tätigkeit im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung in den neuen Bundesländern sowohl hinsichtlich der Vertragszahnärzte als auch hinsichtlich des nachgeordneten Praxispersonals. Obwohl in den neuen Bundesländern teilweise bereits ein zusätzlicher Versorgungsbedarf besteht, ist demgegenüber insbesondere im Bereich des qualifizierten Fachpersonals weiterhin eine Abwanderung in die alten Bundesländer zu verzeichnen.

Ein besonderer Handlungsbedarf besteht auch im Bundesland Berlin, in dem nach dem Einigungsvertrag ursprünglich zwei Rechtskreise (Berlin-Ost und Berlin-West) mit jeweils unterschiedlichen Vergütungen existiert haben. Diese Trennung wurde mit dem Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) vom 21. Dezember 1992 aufgehoben. Im Gegensatz zu der Angleichung der Gehälter und Löhne im öffentlichen Dienst Berlins, die bereits Ende des vorigen Jahrhunderts durch schrittweise Anhebung der Ost-Vergütungen auf des West-Niveau erfolgt ist, wurde eine Angleichung der Vergütungen im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung im Wesentlichen durch Honoraranhebungen im Rechtskreis Ost unter entsprechender Absenkung der Vergütungen im Rechtskreis West erreicht. Auf dieser Grundlage bleiben die Punktwerte und Gesamtvergütungen in Berlin z. Zt. hinter den durchschnittlich in den alten Bundesländern geltenden um 8,6 % zurück.

Die Umsetzung der Empfehlung des Bundesrates würde diese sachlich durch nichts gerechtfertigten Vergütungsunterschiede in den neuen Bundesländern und dem Land Berlin gegenüber dem übrigen Bundesgebiet durch eine zusätzliche Anhebung der in diesem Bereich gezahlten Vergütungen, orientiert an den entsprechenden durchschnittlichen Punktwerten bzw. Gesamtvergütungen im übrigen Bundesgebiet,

beseitigen. Durch ein sachgerechtes Festhalten an dem bisherigen System der regionalen Vergütungsvereinbarungen würde dadurch auch erreicht, dass die im übrigen existierenden Unterschiede der Gesamtvergütungen und der Punktwerte sowohl zwischen den beteiligten KZV-Bereichen als auch zwischen den einzelnen vertragszahnärztlichen Leistungsbereichen unverändert bestehen bleiben würden. Damit würde u.a. auch nicht in die auf Landesebene verfolgte besondere Förderung einzelner Leistungsbereiche eingegriffen.

Spürbare Auswirkungen auf das Beitragsniveau in der gesetzlichen Krankenversicherung wären damit nicht verbunden, da die einmalige Anhebung lediglich ein zusätzliches Finanzierungsvolumen von ca. 165 Mio. € für die GKV insgesamt erfordern würde. Die Anhebung würde einer Steigerung des Beitragsatzes um knapp 0,017%-Punkte entsprechen.

Der Empfehlung des Bundesrates kann auch nicht mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates entgegengehalten werden, eine derartige Vergütungsanpassung sei „nicht zwingend“, da das Niveau der GKV-Ausgaben für die gesamte zahnärztliche Behandlung je Versicherten auf dem West-Niveau liege und in den neuen Ländern eine Zahnarztdichte bestehe, die im Durchschnitt über dem Niveau der alten Länder liege. Diese Argumentation lässt bewusst unberücksichtigt, dass in den neuen Bundesländern und im Land Berlin seit langem für identische Leistungen deutlich niedrigere Vergütungen gezahlt werden als im übrigen Bundesgebiet. Dies widerspricht sowohl der zwischenzeitlich angeglichenen Kostenstruktur der zahnärztlichen Praxis im Bundesgebiet einerseits als auch der in der Empfehlung des Bundesrates nochmals angesprochenen politischen Zielsetzung einer Ost-West-Angleichung der Vergütungen andererseits.

Während dieses Ziel im Bereich der privat Zahnärztlichen Vergütungen im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte seit langem erreicht ist, soll dies nach der Gegenäußerung der Bundesregierung im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung nunmehr von einer besonderen Notlage abhängig gemacht werden. Damit werden nicht nur die berechtigten Ansprüche sowohl der Vertragszahnärzte als auch des nachgeordneten Personals in den vertragszahnärztlichen Praxen auf eine angemessene Vergütung ihrer Leistungen negiert, sondern auch die flächendeckende

und qualitätsgesicherte vertragszahnärztliche Versorgung in den fraglichen Bereichen bewusst aufs Spiel gesetzt.

Nach den Bewertungen der KZBV muss eine angemessene Vergütungsangleichung aber nicht erst dann erfolgen, wenn sie gem. der Gegenäußerung der Bundesregierung wegen „dringenden Handlungsbedarfs“ zwingend erforderlich wird, sondern bereits jetzt, um gerade einen solchen Handlungsbedarf und damit eine aktuelle Gefährdung der vertragszahnärztlichen Versorgung in den genannten Bereichen präventiv zu verhindern.

Stand: 29.04.09